jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/30 1Ob8/91, 1Ob2406/96x, 7Ob239/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1991

Norm

ABGB §1313a I
AHG §1 Ba
AHG §1 Bb

Rechtssatz

Ob ein Fehlverhalten eines Dienstnehmers eines Rechtsträgers der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist, ist dann nicht von Bedeutung, wenn zwischen dem Geschädigten und dem Rechtsträger in jedem Fall eine privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Sonderbeziehung besteht, aus der bei Zuordnung zur Privatwirtschaftsverwaltung die Haftung der beklagten Partei für das Verhalten der Kindergärtnerin gemäß § 1313a ABGB folgt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/91
  Entscheidungstext OGH 30.10.1991 1 Ob 8/91
- 1 Ob 2406/96x
  Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 2406/96x
  Vgl
- 7 Ob 239/06g
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 239/06g
  Auch; Beisatz: Die Gemeinde ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig und haftet für das Verhalten der Kindergärtnerin dem verletzten Kind gegenüber gemäß § 1313a ABGB. (T1)

Schlagworte

Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0028640

Dokumentnummer

JJR_19911030_OGH0002_0010OB00008_9100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at